

BGer 1F_42/2016 vom 1. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_42_2016

FR: TF 1F_42/2016 du 1 février 2017

IT: TF 1F_42/2016 del 1 febbraio 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1F_42/2016

Urteil vom 1. Februar 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Bundesrichter Eusebio, Chaix,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

Haftgericht des Kantons Solothurn,

Postfach 548, 4501 Solothurn,

Gesuchsgegner.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B_465/2016 vom 8. Dezember 2016.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 8. Dezember 2016 (1B_465/ 2016) auf eine von A. _____ gegen das Haftgericht des Kantons Solothurn erhobene Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde mangels einer hinreichenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eintrat;

dass A._____ mit Eingabe vom 26. Dezember 2016 "Verfassungsbeschwerde" gegen das bundesgerichtliche Urteil 1B_465/ 2016 vom 8. Dezember 2016 erhob;

dass die Aufhebung oder Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich ist;

dass die Eingabe vom 26. Dezember 2016 somit als Revisionsgesuch entgegenzunehmen ist;

dass der Gesuchsteller sich auf keinen Revisionsgrund beruft (Art. 121 ff. BGG) und nicht ansatzweise aufzeigt, inwiefern ein solcher vorliegen sollte;

dass Kritik an der rechtlichen Würdigung im Revisionsverfahren nicht zu hören ist;

dass deshalb auf das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten ist;

dass angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen ist (Art. 64 BGG), indessen auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass sich das Bundesgericht vorbehält, inskünftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen;

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird dem Gesuchsteller und dem Haftgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Februar 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.